

**H A U S H A L T S S A T Z U N G**  
**des KINDERGARTENZWECKVERBANDES MÖRSBACH für das Haushaltsjahr 2 0 2 4**  
**vom 18.03.2024**

Die Verbandsversammlung hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 der Satzung des Kindergartenzweckverbandes Mörsbach vom 06.02.1974, zuletzt geändert am 01.03.1991, die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1.	im Ergebnishaushalt*	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	925.370,00 EUR
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	888.900,00 EUR
	der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-) auf	36.470,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	44.300,00 EUR
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.100,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.100,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-44.300,00 EUR

\*Beträge ohne interne Leistungsverrechnung

## **§ 2**

### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3**

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4**

### **Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

## **§ 5 Umlagen**

Die nicht gedeckten Kosten für den Um- und Ausbau und die Einrichtung des Kindergartens werden von den Gemeinden des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der für die Verbandsgemeindeumlage maßgebenden Grundlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz aufgebracht. Stichtag ist der, der Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme des Kindergartens vorausgehende 31. Dezember.

Das gleiche gilt für den Erneuerungs- und Erhaltungsaufwand.

Die nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung des Kindergartens werden im Wege der jährlichen Verbandsumlage aufgebracht. Umlagemaßstab ist die Zahl der im vorangegangenen Haushaltsjahr zum Besuch des Kindergartens berechtigt gewesene Kinder.

## **§ 6 Eigenkapital**

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres	287.564,00 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	322.544,00 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	359.014,00 EUR

Mörsbach, den 18.03.2024

Egon Müller  
Verbandsvorsteher

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.03.2024 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

von Montag, den 25.03.2024 bis Donnerstag, den 04.04.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08.00-12.00 Uhr	
Dienstag	08.00-12.00 Uhr	13.30-16.00 Uhr
Mittwoch	08.00-12.00 Uhr	
Donnerstag	08.00-12.00 Uhr	13.30-18.30 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr	

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11, 57627 Hachenburg, Zimmer Nr. 118 öffentlich aus.

Hachenburg, den 18.03.2024

Im Auftrag

Igor Rankovski